

[0] Einleitung

Im Aktionsplan (gesonderte Tabellen) stellt die Region die Zuwendungsmöglichkeiten zu den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

Antragsberechtigte sind alle natürlichen und juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Ziel 6.1., bei dem nur die LAG selbst der Begünstigte ist), die nichtinvestive oder investive Vorhaben aus dem Aktionsplan umsetzen wollen.

Für jeden Maßnahmebereich werden Grundfördersätze (in % der Gesamtkosten des Vorhabens) und Höchstbeträge (in €) für nichtinvestive und, falls zutreffend, investive Maßnahmen festgelegt. Je nach Höhergewichtung besonderer Zielgruppen oder Ziele werden prozentuale Aufschläge ermöglicht. Es können für einzelne Ziele und Maßnahmen auch Zuschläge auf den Höchstbetrag festgelegt werden.

Der Koordinierungskreis der Region wählt förderwürdige Vorhaben aus auf der Grundlage der in Anlage 3 genannten „Kriterien zur Vorhabensauswahl“ und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach erfolgter Auswahl des Vorhabens kann der Vorhabensträger bei der Bewilligungsbehörde (zuständiges Landratsamt) den Förderantrag einreichen,

Die Vorhabenauswahl durch den Koordinierungskreis begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Möglichkeiten der Fachförderung sind bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Der Vorhabensträger prüft die Möglichkeit der Unterstützung aus folgenden Fachförderprogrammen, die in den „Kriterien der Vorhabensauswahl“ genannt sind und erklärt gegenüber der LAG das negative Prüfungsergebnis.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Zuwendungsmöglichkeiten und der gesetzlichen Vorgaben kostenfrei einzureichen.

Die Festlegungen der Rahmenrichtlinie (u.a. zu Fördervoraussetzungen, Verfahren) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER- Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER/2014) sowie das Operationelle Programm der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 lt. VO (EU) Nr. 508/2014 und die Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) sind in der letztgültigen Fassung bindend.

Die Mindestfördersumme für nichtinvestive und investive Maßnahmen liegt bei 5.000€.

Allgemeine Hinweise :

- Die Leistungen der LAG und seiner Gremien sind für den Vorhabensträger kostenfrei.
- Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit.
- Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.
- Der Erwerb von Grundstücken ist, außer im Maßnahmebereich 5, nicht zuwendungsfähig.
- Ein beantragtes Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn es durch den Koordinierungskreis ausgewählt und der Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Maßgebend ist das Datum der Empfangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde.

Definition von besonderen Zielgruppen:

Begriff	Definition
Jugend, Kinder	Personen, die zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Altersgruppe entsprechen.
Frauen	75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Gruppe entsprechen.
junge Familien	Junge Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften lt. Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG), sowie Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind (nicht älter als 18 Jahre). Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Paare, bei denen keiner der Partner älter als 45 Jahre ist und die mindestens seit drei Jahren zusammenleben.
Unternehmen, Kleinunternehmen	lt. Definition nach VO (EU)Nr.651/2014 vom 17. Juni 2014.

Definition von besonderen Zielen:

Impulsvorhaben	Vorhaben mit Modellcharakter, das übertragbare Eigenschaften für andere Projekte der Region aufweist und neue Initiativen oder Anregungen für den ländlichen Raum enthält.
Umnutzung	liegt vor, wenn die Nutzung in einem zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehenden oder von Leerstand bedrohtem ländlichen Gebäude geändert wird, es zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt wird.
Wiedernutzung	liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehende oder von Leerstand bedrohte ländliche Gebäude zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt werden. Eine Wiedernutzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Gebäude vom Antragsteller zu Wohnzwecken genutzt wird.
Ersatzneubau	Ersatzneubau im Sinne der LES ist der Ersatz des gesamten Gebäudes oder zumindest eines großen Teils der Bausubstanz, wenn der Erhalt wirtschaftlich bzw. bauphysikalisch nicht sinnvoll ist. Als Ersatz gilt die Errichtung in annähernd gleicher Kubatur und in einem dem Charakter des Ensembles entsprechendem Erscheinungsbild. Ersatzneubau in anderer Kubatur ist nur dann im Sinne der LES zulässig, wenn der neue Zuschnitt dem Charakter des sonstigen Ensembles besser gerecht wird und/oder eine Bauleitplanung eine entsprechende Änderung vorsieht. Ersatzneubauten im Sinne der LES können auch auf Flächen erfolgen, auf denen ein Abriss länger zurückliegt, sofern diese nicht im Außenbereich liegen und der Ersatzneubau nicht einer Bauleitplanung widerspricht.
Grundversorgung	Versorgung mit Waren und Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Grundversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen. Unter medizinische Grundversorgung zählen: ärztliche Grundversorgung (Allgemeinärzte, Fachärzte, Kinderärzte), therapeutische Grundversorgung (Physiotherapien, Logo- & Ergotherapien, Osteopathien, Psychotherapien und weitere therapeutische Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft), Apotheken, weitere med. Dienstleistungen (Sanitätshäuser u.a.), Pflegende, beratende Dienstleistung (Sozialstationen, Tagespflege, Beratungsstellen)
Barriereabbau	Bauvorhaben sind hinsichtlich einer 'Barrierearmut' zu optimieren. Barrierearmut bedeutet die Anpassung bestehender Bausubstanz zur Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Gebäuden für ältere oder eingeschränkte Personen. Folgende Mindestvorgaben sind in der Regel einzuhalten: Gebäude- und Wohnungstüren müssen mindestens 0,90 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Innentüren müssen mindestens 0,80 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Sanitärräume müssen mindestens 1,80 m x 2,20 m groß sein. Der Abstand zwischen den Sanitärobjekten oder zur seitlichen Wand muss mindestens 0,25 m betragen. Abweichungen sind in begründeten Fällen (z.B. Denkmalschutz) zulässig.
Inklusion	Vorhaben, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen befördert und verschiedene Minderheiten als Teil einer heterogenen Gruppe 'verschmelzt'.

Fördersätze - Nichtinvestive Maßnahmen

		Privatpersonen	sonstige
Allgemein	Grundfördersatz	40 %	80 %
	Höchstbetrag	40.000 p.a	
Zuschläge	Schwerpunkt Jugend und Kinder oder Frauen	10 %	
	Impulsvorhaben	5 %	
Max. Fördersatz		80 %	

Fördersätze - Investive Maßnahmen

		Privatpersonen	KMU	sonstige
Allgemein	Grundfördersatz	40 %	40 %	60 %
	Höchstbetrag	100.000,00 €	450.000,00 €	750.000,00 €
Zuschläge	Kinder und Jugendliche oder Frauen	20 %		
	Barriereabbau (Maßnahme 1.1.[2])	10 %		
	Priorität nach Gemeindeentwicklungskonzept, Dorfumbauplan, vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung, Wegenetzkonzeptionen oder Wegweisungsplanungen	10 %		
	Schaffung eines Hauptwohnsitzes	10 %		
Abschlag	Ersatzneubau	-10 %		
Max. Fördersatz		50 %	50 %	80 %

- Im Handlungsfeld 6 sind nur nichtinvestive Maßnahmen förderfähig. Im Ziel 6.1. (nur für die LAG) beträgt der Höchstfördersatz, abweichend von obiger Tabelle, 95%. Ein Höchstbetrag wird hier nicht festgelegt.
- Bei Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten (s. Ziel 2.1., 2.2., 4.1. u. 6.3.) wird die Höhe der Förderung durch die Lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG) im Rahmen des Budgets festgelegt. Sie beträgt grundsätzlich (investiv wie nichtinvestiv) maximal 50 Prozent. Ein Fördersatz über 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben kann bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien und wenn die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden zur Anwendung kommen
 - a) Die Maßnahme ist von kollektivem Interesse,
 - b) Die Maßnahme hat einen kollektiven Zuwendungsempfänger oder
 - c) Die Maßnahme weist einen innovativen Aspekt auf.
- Bei Vorhaben im Handlungsfeld 5, die der Richtlinie NE/2014 zuordenbar sind, gelten anstelle der o.g. Festlegungen grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der RL NE/2014

Handlungsfeld	2: Wirtschaft und Infrastruktur
	Maßnahmenbereich 2: Unterstützung von KMU, Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft und Kommunen bei der Gewinnung von Arbeitskräften und bei der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Kooperationen, Erweiterungs- und Infrastrukturmaßnahmen. Verbesserung der kommunalen und Verkehrsinfrastruktur, der Arbeitsbedingungen und der Wohn- und Lebensqualität.
Ziel / Priorität	Ziel 2.1: Unterstützung von KMU, Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft und Kommunen und nachhaltig wirtschaftender Land-, Forst- und Fischwirtschaftsbetriebe – Priorität: 2
Indikator	Zahl der Vorhaben, Anzahl geschaffener Arbeitsplätze
Zustand 2014	
Zielzustand 2020	10 geförderte Unternehmen, 1 neu geschaffener Arbeitsplatz
Maßnahme	[1] Betriebsentwicklungen und Diversifizierung unterstützen
Beispiele zu Vorhaben	<p>Regionaler Zusammenschluss von Klein- und Kleinstwaldbesitzern zu Forstbetriebsgemeinschaften; Direktvermarktungsinitiative mehrerer produzierender Händler; Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für einen regionalen Produktionsbereich, eine regionale Produktpalette; Kooperation mit benachbarten FLAG zur Bildung eines Aquakulturwirtschaftsgebietes (Vgl. Ziel 6.4); Um- oder Wiedernutzung leerstehender Gebäude für gewerbliche Unternehmen; Ausstattungen von Grundversorgungseinrichtungen; Bauliche Maßnahmen in kleinen Beherbergungsbetrieben;</p> <p>Abbruch und Entsiegelung mit Folgenutzung; Ausbau Fisch-Wirtschaftshof</p>
Andere Förderungen	Einbeziehung von Mitteln aus dem EMFF, ESF-Förderung / Richtlinien SMS und SMWA
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6a (Prioritär)

Handlungsfeld	2: Wirtschaft und Infrastruktur		
	Maßnahmenbereich 2: Unterstützung von KMU, Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft und Kommunen bei der Gewinnung von Arbeitskräften und bei der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Kooperationen, Erweiterungs- und Infrastrukturmaßnahmen. Verbesserung der kommunalen und Verkehrsinfrastruktur, der Arbeitsbedingungen und der Wohn- und Lebensqualität.		
Ziel / Priorität	Ziel 2.2: Förderung von Kooperationen – Priorität: 3		
Indikator	Zahl der Vorhaben, Zahl der einbezogenen regionalen Unternehmen, Zahl der erreichten Schüler		
Zustand 2014	In einer Umfrage Oktober 2014 geben 71 % der Befragten an, dass die Verknüpfung von Schulen und Wirtschaft/Unternehmen im Dresdner Heidebogen nicht ausreichend ist.		
Zielzustand 2020	8 Vorhaben, mind. 10 Unternehmen einbezogen, mind. 300 Kinder und Jugendliche erreicht		
Maßnahme	<i>[1] Vernetzungen zwischen Schulen und Unternehmen befördern</i>	<i>[2] Aktive Bewerbung der Berufe im 'Dresdner Heidebogen'</i>	<i>[3] berufliche und wirtschaftliche Angebote und Perspektiven für Jugendliche verbessern</i>
Beispiele zu Vorhaben	Aufbau, Fortführung oder Unterstützung von Kooperationsverbänden, Netzwerken oder überörtlichen Zusammenschlüssen; Vorhaben zur Entwicklung von Marketing und Image von Kooperationen	Berufsorientierung an den Schulen ergänzen und auf die Region zuschneiden; Jugend-Themencamp zur Berufsorientierung	Unterstützung der Ausbildungsvorbereitung; Teamtrainingsangebote für Schulklassen und Vereine
Andere Förderungen	Einbeziehung von Mitteln aus dem EMFF	Einbeziehung von Mitteln aus dem EMFF	Einbeziehung von Mitteln aus dem EMFF
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)

Handlungsfeld	2: Wirtschaft und Infrastruktur		
	Maßnahmenbereich 2: Unterstützung von KMU, Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft und Kommunen bei der Gewinnung von Arbeitskräften und bei der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Kooperationen, Erweiterungs- und Infrastrukturmaßnahmen. Verbesserung der kommunalen und Verkehrsinfrastruktur, der Arbeitsbedingungen und der Wohn- und Lebensqualität.		
Ziel / Priorität	Ziel 2.3: Ortsinfrastruktur und ländlichen Wegebau weiter entwickeln – Priorität: 1		
Indikator	Zahl der Vorhaben		
Zustand 2014	In der Umfrage Oktober 2014 geben 53 % der Befragten an, dass die derzeitigen Angebote zur Naherholung nicht ausreichend und qualitativ genug sind. Männer und Frauen schätzten diese Situation gleich ein.		
Zielzustand 2020	Mind. 20 Vorhaben umgesetzt, in einer Vergleichsumfrage ein um 30% besseres Ergebnis gegenüber 2014.		
Maßnahme	<i>[1] Infrastruktur zu Wohn- und Gewerbegebieten verbessern</i>	<i>[2] Aufenthaltsqualität und Attraktivität in den Ortslagen verbessern</i>	<i>[3] Ausbau ländlicher Wegeverbindungen mit Synergien zu den Zielen des Tourismus und der Naherholung</i>
Beispiele zu Vorhaben	Ausbau Breitbandversorgung; Modernisierung Feuerwehrgerätehäuser	Verbesserung der Gestaltung und bedarfsgerechte Möblierung des Dorfplatzes; Sanierung von Außenhülle und Erschließungsflächen des Dorfladens oder Arzt-Praxisgebäudes; Abbruch von Ruinen, Flächenentsiegelung; Freiflächengestaltung	Anlage von Rastplätzen; Ausbau von Wegen zur Verbesserung der Anbindungen touristischer Quell- und Zielgebiete Lückenschluss im Radwegenetz zur Verbesserung des Alltags-Radverkehrs
Andere Förderungen	Ausbau Breitbandversorgung über Fachförderung Modernisierung Feuerwehrgerätehäuser über Fachförderung Neuansiedlungen Gewerbe über Wirtschaftsförderung		RL-KstB und FR-Regio
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6b (Prioritär), ELER Priorität 6c (Sekundär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)